

## 2. Grundsätzliche Feststellungen

### 2.1 Lage des Unternehmens

#### 2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Bezüglich bestandsgefährdender Risiken verweisen wir auf unsere nachfolgende Darstellung der entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen.

#### Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Die Zahl der Beschäftigten im Jahr 2020 ist auf Grund der Corona-Pandemie gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Waren im Jahr 2019 durchschnittlich 681 Personen im Einsatz, so waren es 2020 nur 563 Personen und damit 118 weniger als im Vorjahr. Die sinkende Zahl der Beschäftigten resultiert aus den auf Grund der Kontaktbeschränkungen geringeren Zahl der Maßnahmeeintritte sowie der „Freiwilligkeit“ der Teilnehmer.

Die Umsatzerlöse konnten auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden, waren es 2019 TEUR 621 so sind es 2020 TEUR 627. Rückläufig sind die vereinnahmten Zuwendungen aus den Projekten. Im Jahr 2020 sind Zuwendungen in Höhe von EUR 3.470.326,17 (Vorjahr EUR 4.370.282,17) geflossen. Der Rückgang der Zuwendungen ist pandemiebedingt der geringeren Zahl der bewilligten Eintritte und der Unterbrechung der Maßnahmen

sowie der Kurzarbeit geschuldet. Diese Auswirkungen sollen durch den SodEG-Zuschuss kompensiert werden. Der Zuschuss unterliegt einer Endabrechnung. Die endgültigen Abrechnungsvorgaben sind noch nicht erlassen, sodass die vereinnahmte Zuschusshöhe sachgerecht geschätzt wurde.

Die Personalkosten einschließlich Mehraufwandsentschädigung betragen 2020 TEUR 4.069, im Vorjahr TEUR 4.680. Der Rückgang der Personalkosten ist auf die Unterbrechung der Maßnahmen und die geringere Teilnehmerzahl sowie die in Anspruch genommene Kurzarbeit zurückzuführen.

Die übrigen Aufwandpositionen konnten bis auf maßnahmeabhängige Kosten annähernd auf Vorjahresniveau gehalten werden, sodass das Geschäftsjahr planungskonform mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 1.378.240,22 abgeschlossen wurde.

#### Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der GISE mbH im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Da im Winter witterungsbedingt die Maßnahmeteilnehmer sich häufiger in den Bauwagen bzw. bei den mobilen Gruppen in den Fahrzeugen aufhalten, wurde ab 01.01.2021 nur die Arbeit in einer AGH, zwei STA-Projekten und einer Maßnahme im Programm 58+ wieder aufgenommen. Bei diesen Maßnahmen kann das Hygienekonzept der GISE mbH, welches zu jedem Projekt beim Jobcenter einzureichen ist, umgesetzt werden. Somit ist die GISE mbH nur mit 102 Teilnehmern in 2021 gestartet.

Im Ergebnis des Planungsgespräches sind für März 5 Projekte mit 59 Teilnehmern, für April 6 Projekte mit 87 Teilnehmern, für Mai 4 Projekte mit 42 Teilnehmern und für Juni 7 Projekte mit 72 Teilnehmern als Neubeginn vorgesehen. Seitens des Jobcenters erfolgte noch zweimal die Bitte um Verschiebungen im Maßnahmebeginn auf Grund von Bearbeitungsengpässen. Von den „ruhenden“ Projekten werden auf Grund der geringen Restlaufzeit und der bereits geplanten Anschlussmaßnahmen 4 Projekte nicht mehr in 2021 aktiviert. Mit den übrigen Projekten wird wieder im März begonnen.

Bezüglich der Planung für das 2.Halbjahr hat die GISE 9 Projekte mit 143 Teilnehmern in AGH vorgesehen.

#### **2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen**

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, welche die Entwicklung des geprüften Unternehmens wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden können.

Diese Tatsachen sind von uns bereits dann zu nennen, wenn sie eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder eine Gefährdung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ernsthaft zur Folge haben können und nicht erst dann, wenn die Entwicklung des geprüften Unternehmens bereits wesentlich beeinträchtigt oder sein Bestand konkret gefährdet ist.

Unsere Berichtspflicht beschränkt sich auf Tatsachen, die wir bei ordnungsmäßiger Durchführung der Abschlussprüfung festgestellt haben.

In unsere Berichterstattung haben wir auch fundierte Tatsachen einzubeziehen, die uns auf andere, nicht der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegende Weise bekannt geworden sind (z.B. Hinweise durch Dritte auf Management-Fraud).

Unsere Berichtspflicht besteht unabhängig davon, ob die Tatsachen unseren Berichtsadressaten bekannt sind, auf sie im Lagebericht hingewiesen worden ist oder ob ihre nicht angemessene Berücksichtigung bzw. Darstellung im Jahresabschluss oder im Lagebericht zu einer Modifizierung der Prüfungsurteile im Bestätigungsvermerk geführt haben. Sie bezieht sich auch auf festgestellte Tatsachen, die nach dem Abschlussstichtag begründet wurden.

Eine Berichtspflicht besteht für uns als Abschlussprüfer nur, wenn wir bei ordnungsmäßiger Durchführung unserer Abschlussprüfung nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichtspflichtige Tatsachen festgestellt haben.

Nachfolgend schildern wir für die festgestellten berichtspflichtigen Tatsachen die betreffenden Sachverhalte und zeigen die sich daraus möglicherweise ergebenden wesentlichen Konsequenzen auf.

In Erfüllung unserer Berichtspflicht i.S.d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, weisen wir besonders auf die von der Geschäftsführung im Lagebericht dargestellten Sachverhalte hin, wonach

- die Gesellschaft auf Liquiditätshilfen des Gesellschafters angewiesen ist.

Die laufenden Kosten können nicht allein durch eigene erwirtschaftete Erträge gedeckt werden. Liquiditätshilfen sind daher zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auch weiterhin erforderlich.

- Die Gesellschaft ist bilanziell überschuldet.

Die Gesellschaft ist nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet. Sie erwirtschaftet aus ihrer Geschäftstätigkeit im Rahmen der Zweckbestimmung Verluste. Diese führen zur Aufzehrung des Eigenkapitals, wodurch ein "nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" ausgewiesen wird.

Zum Ausgleich dieses Fehlbetrages ist die Gesellschaft darauf angewiesen, dass der Gesellschafter auf die Rückzahlung der gewährten Liquiditätshilfen verzichtet.